

Stadt Billerbeck

4. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 30. September 2014 beschlossen, die 4. Änderung des am 12.08.1991 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes „Wendelskamp“ durchzuführen. Die von der Änderung betroffenen Grundstücke, liegen im südöstlichen Teil des Bebauungsplanes.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 7, Flurstücke 25, 154, 155 und der südliche Teil des Flurstückes 26.

Folgende Festsetzungen werden für den Änderungsbereich wie folgt geändert und ergänzt:

- Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
- Die maximal zulässige Traufhöhe wird auf 6,00 m und die maximale Firsthöhe auf 8,00 m, gemessen vom fertigen Erdgeschossfußboden, festgesetzt. Die Traufhöhe wird am Schnittpunkt des aufsteigenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut gemessen. Die Festsetzung der Drempelhöhe entfällt ersatzlos.
- Die Festsetzung der Dachneigung entfällt ersatzlos.
- Als Dachform ist neben einem Satteldach auch ein Walmdach oder ein Zeltdach zulässig. Für untergeordnete Dachflächen und eingeschossige Anbauten ist auch eine andere Dachform zulässig.
- Bei Wohngebäuden mit zwei Vollgeschossen sind Dachausbauten und Gauben im dritten Geschoss unzulässig.

Die übrigen Festsetzungen sind durch diese 4. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – in der zur Zeit geltenden Fassung -

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) – in der zur Zeit geltenden Fassung –

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), - in der z. Z. geltenden Fassung-

Aufstellungsverfahren

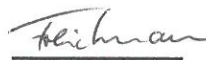
Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Billerbeck, 2. Oktober 2014


Die Bürgermeisterin

Dirks

Schriftführerin


Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 2. Oktober 2014


Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung mit dem Entwurf der Begründung wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 30. September 2014 für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck, 2. Oktober 2014


Die Bürgermeisterin

Dirks

Schriftführerin


Freickmann

Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 13. Oktober 2014.

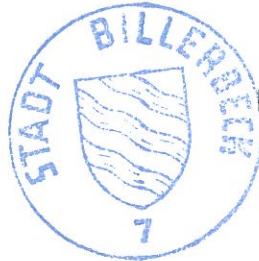
Billerbeck, 2. Oktober 2014


Die Bürgermeisterin

Dirks

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit dem Entwurf der Begründung hat auf Beschluss des Rates vom 30. September 2014 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 15. Oktober 2014 bis zum 14. November 2014 (einschließlich).

Billerbeck, 17. November 2014



Die Bürgermeisterin

Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 2. Oktober 2014

Diese Bebauungsplanänderung ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NRW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am *11. Dezember 2014* als Satzung beschlossen worden. Es wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB festgestellt, dass die Änderung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Billerbeck, *12. Dezember 2014*



Die Bürgermeisterin

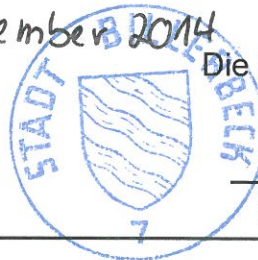
Dirks

Schriftführerin

Freickmann

Hiermit fertige ich die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ aus.

Billerbeck, *12. Dezember 2014*



Die Bürgermeisterin

Dirks

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Billerbeck, *15. Dezember 2014*



Die Bürgermeisterin

Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom *15. Dezember 2014*